

Lawen in Forstwirtschaft
221/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel.0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abteilungen III B 7, III B 11, Tel.0222/51510 DW

Gesetzentwurf
Zl. <u>45</u> -GE/1989
Datum <u>19.6.1989</u>
Verteilt <u>23.6.89</u> <i>lieko</i>

Ende d. B. Frist
1.8.1989
gespr. m. H. Jäger
[Signature]

An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

H. Stohanzl

Wien, am 1989 06 07

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
18.108/07-IC8/89

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Blauensteiner/6961

6654

Betreff: Entwurf eines Holzkontrollgesetzes einschließlich Verordnungen;
Entwurf einer Forstschutzverordnung;
Begutachtungsverfahren

1. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage je 25 Exemplare der Entwürfe eines Holzkontrollgesetzes einschließlich der zugehörigen Verordnungen sowie einer Forstschutzverordnung, die dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt wurden.

Für den Bundesminister:

Dr. S c h m i d

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Sainz

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

6. Juni 1989

V o r b l a t tProblem:

Das geltende Holzkontrollgesetz entspricht aus Gründen der phytosanitären verkehrs- und bekämpfungstechnischen Entwicklung sowie den Bestrebungen nach Verwaltungsvereinfachungen nicht mehr den derzeitigen Anforderungen.

Ziel:

Das Holzkontrollgesetz soll einerseits diese neuen technischen Entwicklungen sowie fachlichen Erkenntnisse berücksichtigen, andererseits werden jahrelange Erfahrungen in der praktischen Vollziehung in den Entwurf einbezogen.

Inhalt:

Grundsätzliche Ausdehnung der Kontrolle auf Nadelholz ohne Rinde aus außereuropäischen Staaten; Zulässigkeit des Weitertransportes ins Inland unter bestimmten Voraussetzungen; Abgehen vom System der Einzelbewilligungen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Für die durch die Kontrolle entstehenden Kosten ist eine Gebühr zu entrichten, die nach dem Prinzip der Kostendeckung festgelegt wird. Durch die Verlagerung der Bekämpfung in das Inland wird kein zusätzlicher Personalaufwand entstehen.

6. Juni 1989

**BUNDESGESETZ VOM 1989,
über den Forstschutz anlässlich der Ein- und
Durchfuhr von Holz (Holzkontrollgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Holz im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in die folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155) einzureihenden Waren:

TARIF	
Nr. /UNr.	Warenbezeichnung
aus 1404 10	unverarbeitete Rinde von Holzgewächsen
aus 4401	Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teilchen; Holzabfälle, ausgenommen zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert
aus 4403	Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet, ausgenommen imprägnierte Leitungsmaste der Unternummer 10

- aus 4404 10 und 20 Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
- aus 4406 10 Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert
- aus 4407 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder mit dem Profilerspaner besäumt, gemessert oder geschält, mit einer Stärke von mehr als 6 mm, ausgenommen gehobelte, geschliffene oder keilverzinkt verleimte Ware

(2) Anlässlich der Einfuhr in das Bundesgebiet oder der Durchfuhr durch das Bundesgebiet unterliegt der phytosanitären Kontrolle:

1. Holz von Nadelbäumen mit dem Ursprung in europäischen Staaten, der Türkei und der UdSSR, wenn es Rindenanteile von mehr als 5 % der Oberfläche oder mehr als 10 cm Breite aufweist, ausgenommen unverarbeitete Rinde und Holz in Abschnitzeln oder Teilchen,
2. Holz von Nadelbäumen mit anderem Ursprung, mit und ohne Rinde, ausgenommen solches der Nummer 4407 des Zolltarifs (Schnittholz), wenn es frei von Rinde und Rindenteilen ist.

(3) Soweit es die phytosanitäre Lage im In- und Ausland erfordert, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die Jahreszeit, die Dauer des Transportes, den Schadholzanfall, die Anfälligkeit für bestimmte Forstschädlinge und sonstige Umstände, die das Auftreten oder die Vermehrung von Forstschädlingen begünstigen können, durch Verordnung auch sonstiges Holz im Sinne des Abs.1 in die phytosanitäre Kontrolle einzubeziehen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unter Bedachtnahme auf die in Abs.3 genannten Kriterien durch Verordnung nähere Anordnungen über Voraussetzungen festzulegen, deren Erfüllung vor Ausstellung eines Freigabebescheines nachzuweisen sind.

(5) Der Kontrolle unterliegen nicht die

1. Einfuhr durch den Grundeigentümer oder Erwerber von Holz, wenn es aus grenzdurchschnittenen oder grenzgetrennten, vom Inland aus bewirtschafteten Liegenschaften stammt,
2. Wiedereinfuhr von Holz, das im unmittelbaren Durchgangsverkehr zwischen zwei Orten des Bundesgebietes durch das Gebiet eines Nachbarstaates befördert wurde.

Eintrittsstellen

§ 2. (1) Die Ein- und Durchfuhr von Holz ist nur zulässig, wenn sie über eine Eintrittsstelle erfolgt.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen sowie für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unter Bedachtnahme auf den wirtschaftlichen Bedarf sowie auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis durch Verordnung

1. Grenzzollämter als Eintrittsstellen zuzulassen,
2. im Eisenbahn- und Schiffsverkehr
 - a) für die Einfuhr weitere Eintrittsstellen zuzulassen
oder
 - b) für die Durchfuhr Sendungen von der phytosanitären Kontrolle auszunehmen,

wenn nach Art und Ausstattung des Transportmittels eine

Einschleppung oder Verbreitung von Forstschädlingen ausgeschlossen ist.

(3) Die Zulassung gemäß Abs.2 Z 2 lit.a ist bei Eintrittsstellen, die nicht Sitz eines Zollamtes sind, auf Inhaber einer Bewilligung zur Abgabe von Sammelanmeldungen gemäß § 52a Abs.2 des Zollgesetzes 1988 eingeschränkt.

Kontrolle

§ 3. (1) Die Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen - im Straßenverkehr die Anmelder - haben den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom Einlangen des Holzes an der Eintrittsstelle unverzüglich zu verständigen. Die Kosten dieser Verständigung sind vom Anmelder (§ 51 des Zollgesetzes 1988) zu tragen.

(2) Die Kontrolle ist von Kontrollorganen durchzuführen, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf ihre fachliche Eignung in einer Anzahl, die raschen und kostengünstigen Einsatz gewährleistet, zu bestellen sind.

(3) Das Kontrollorgan hat festzustellen, ob

1. die in einer Verordnung gemäß § 1 Abs. 4 festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
2. das Holz, das Transportmittel und die mitgeführten, vom Holz abgetrennten Rindenteile frei von Forstschädlingen (§ 43 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975) sind.

(4) Das Kontrollorgan ist berechtigt, die zur Kontrolle notwendigen Proben im erforderlichen Ausmaß von jedem Teil der Ladung unentgeltlich zu entnehmen.

(5) Der Anmelder ist verpflichtet, dem Kontrollorgan die zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung

vorzusorgen.

(6) Für die Durchführung der Kontrolle hat der Anmelder eine Gebühr zu entrichten, die in einem Tarif nach dem Gewicht des Holzes, der Art des Transportmittels und der Dauer der Behandlung vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung kostendeckend festzusetzen ist.

(7) Die Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen haben die Kosten gemäß Abs.1 und die Gebühren gemäß Abs.6 der Sendung anzulasten. Im Straßenverkehr sind diese Kosten und Gebühren beim Kontrollorgan zu entrichten.

Freigabe- und Verbotsschein

§ 4. (1) Das Kontrollorgan hat die Zulässigkeit der Ein- oder Durchfuhr durch Ausstellung eines Freigabescheines zu bestätigen, wenn

1. die in einer Verordnung gemäß § 1 Abs.4 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind,
2. bei der Durchfuhr im Straßenverkehr die Kosten und Gebühren gemäß § 3 Abs. 7 erlegt wurden,
3. die Kontrolle nicht verhindert wurde und
4. das Holz frei von Forstschädlingen ist.

(2) Ebenso ist ein Freigabeschein auszustellen, wenn das Kontrollorgan einen Befall des Holzes mit Forstschädlingen in einem Entwicklungsstadium feststellt, welches die Einschleppung oder Verbreitung dieser Forstschädlinge während des Weitertransportes zum Bestimmungsort im Inland ausschließt. Das Kontrollorgan hat auf dem Freigabeschein zu vermerken, innerhalb welcher Frist das Holz bekämpfungstechnisch zu behandeln ist, und hievon die am Bestimmungsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Kontrollorgan hat die Unzulässigkeit der Ein- oder

Durchfuhr durch Ausstellung eines Verbotsscheines zu bestätigen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs.1 nicht erfüllt, ein Weitertransport gemäß Abs.2 nicht zulässig oder abzusehen ist, daß eine Behandlung erfolglos bleiben wird.

(4) Nach Ausstellung eines Verbotsscheines ist das beanstandete Holz unverzüglich aus dem Bundesgebiet auszuführen.

(5) Auf Verlangen des Anmelders sind vom beanstandeten Holz zwei Proben zu nehmen und so zu versiegeln oder zu plombieren, daß eine Verletzung des Verschlusses ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Eine Probe ist der amtlichen Untersuchung durch die Forstliche Bundesversuchsanstalt zuzuführen, die andere der Partei zurückzulassen.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat über die Unzulässigkeit der Ein- oder Durchfuhr unter Berücksichtigung des Ergebnisses der amtlichen Untersuchung einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Kosten der amtlichen Untersuchung sind vom Anmelder zu tragen, wenn festgestellt wird, daß die Ausstellung des Verbotsscheines zu Recht erfolgt ist.

Behandlung

§ 5. (1) Stellt das Kontrollorgan einen Befall des Holzes mit Forstschädlingen in einem Entwicklungsstadium fest, welches die Einschleppung oder Verbreitung dieser Forstschädlinge während des Weitertransportes zum Bestimmungsort nicht ausschließt, hat der Anmelder das Holz unter Aufsicht des Kontrollorgans unverzüglich bekämpfungstechnisch zu behandeln.

(2) Der Ort der Behandlung, der so gelegen sein muß, daß durch die Beförderung des Holzes Forstschädlinge nicht eingeschleppt oder verbreitet werden können, wird vom Kontrollorgan

1. im Straßenverkehr allein bzw. im Bereich des Arbeitsplatzes eines Zollamtes im Einvernehmen mit dem Zollamtsleiter (Zweigstellenleiter),

- 7 -

2. im Eisenbahnverkehr im Einvernehmen mit dem Bahnhofsvorstand und

3. im Schiffsverkehr im Einvernehmen mit dem Hafenmeister bestimmt.

(3) Nach der Behandlung ist das Holz neuerlich zu untersuchen.

Mitwirkung der Zollbehörden

§ 6. Der Freigabeschein bildet bei der zollamtlichen Ein- oder Durchfuhrabfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß § 52 Abs.4 des Zollgesetzes 1988.

Strafbestimmungen

§ 7. Wer

(1) Holz entgegen § 5 Abs.1 oder 2 ein- oder durchführt oder
(2) Holz, dessen Beförderungspapieren ein Verbotsschein beigegeben ist, nicht unverzüglich aus dem Bundesgebiet ausführt,

begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 150.000,-- oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen ist.

Sicherungsmaßnahmen

§ 8.(1) Der Verfall des Holzes, das entgegen § 7 Abs. 2 nicht unverzüglich aus dem Bundesgebiet ausgeführt wird, kann, wem immer es gehört, ausgesprochen werden.

(2) Die Anordnung des Erlages eines Geldbetrages an Stelle der Beschlagnahme ist nicht zulässig.

Vollzugsklausel

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. hinsichtlich der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
 2. hinsichtlich der §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 6 und 5 Abs. 2 Z 1 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
 3. hinsichtlich der §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 7 erster Satz und 5 Abs. 2 Z 2 und 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
 4. hinsichtlich des § 6 der Bundesminister für Finanzen,
 5. hinsichtlich des § 3 Abs. 1 , soweit sich diese Bestimmung auf Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen bezieht, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
 6. hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
- betraut.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt sechs Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt das Holzkontrollgesetz, BGBl. Nr. 115/1962 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1987, außer Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

(3) Verweise in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften sind, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, als Verweis auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(4) Andere Vorschriften, die die Ein- oder Durchfuhr von Holz regeln, bleiben unberührt.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil:

Problem:

Das geltende Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 115, entspricht in vielen Bestimmungen nicht mehr den derzeitigen Anforderungen.

Einerseits ist die Gefährdung des Waldes durch Schädlinge zufolge seines verbreitet schlechten Gesundheitszustandes größer geworden, andererseits erfordert die Entwicklung der technischen Möglichkeiten der Behandlung befallenen Holzes eine entsprechende Anpassung, um Hemmnisse im Warenverkehr auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu reduzieren. Darüber hinaus ist eine Verwaltungsvereinfachung anzustreben.

Lösung:

- die grundsätzliche Kontrolle von Nadelholz in Rinde wird auf Nadelholz ohne Rinde aus außereuropäischen Staaten ausgedehnt
- der Transport zum Bestimmungsort sollte dann ermöglicht werden, wenn dadurch eine Einschleppung oder Verbreitung von Schädlingen nicht zu befürchten ist
- die Genehmigung der Ein- und Durchfuhr mittels Einzelbescheid soll durch allgemeine Verordnungsregelung ersetzt werden.

Kompetenzgrundlagen:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG ("Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland"), hinsichtlich des

- 2 -

§ 3 Abs. 6 aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG ("Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind") und hinsichtlich des § 8 aus Art. 11 Abs. 2 B-VG ("Erlassung von Regelungen, die von den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts und vom Verwaltungsstrafverfahren abweichen, wenn dies zur Regelung des Gegenstands erforderlich ist")

Beurteilung im Hinblick auf Bestimmungen der EG:

Die Bestimmungen über außereuropäisches Nadelholz gehen konform mit entsprechenden Bestimmungen der EG.

Nach Artikel 18 der Richtlinien des Rates vom 21. Dezember 1976, 77/93/EWG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 26/20) über Maßnahmen zum Schutz gegen Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten können Mitgliedstaaten ermächtigt werden, beim Verbringen in ihr Gebiet besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit diese Maßnahmen auch für die inländische Erzeugung gelten. Dies ist in den korrelierenden Bestimmungen über den Forstschutz im Forstgesetz, BGBl.Nr.440 in der Fassung BGBl.Nr.576/1987, und der gleichzeitig zu erlassenden Forstschutzverordnung gegeben.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Zu § 1:

Im § 1 Abs. 1 wurden die bisherigen Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Holzkontrollgesetz-Novelle 1987, BGBl.Nr.288) im wesentlichen beibehalten, neu aufgenommen wurde lediglich die Tarifnummer 4406 (nicht imprägnierte Bahnschwellen aus Holz).

Die bisherige Warenliste wurde - ohne weitergehende inhaltliche Änderungen - übersichtlicher gestaltet.

Im Abs. 2 ist festgelegt, welches Holz jedenfalls einer Kontrolle anlässlich der Ein- oder Durchfuhr unterliegt.

Grundsätzlich unterliegt Holz von Nadelbäumen der Ein- und Durchfuhrkontrolle, wobei zwischen Holz aus europäischen und außereuropäischen Staaten unterschieden wird. Holz aus europäischen Staaten (einschließlich Türkei und UdSSR) ist nur dann zu kontrollieren, wenn es berindet ist. Welches Holz als "berindet" zu gelten hat, wurde nunmehr ausdrücklich im Gesetz normiert. Es muß Rindenanteile von mehr als 5% der Oberfläche oder mehr als 10 cm Breite aufweisen.

Während sonstiges Holz von Nadelbäumen aus außereuropäischen Gebieten (Rohholz) unabhängig von der Größe der Rindenteile aufgrund einer möglichen Einschleppung von Schädlingen, die im Inland nicht vorhanden sind und deren natürliche Feinde fehlen, zu kontrollieren ist, unterliegt auch aus außereuropäischen Gebieten stammendes Holz der Tarifnummer 4407 (Schnittholz) nur dann der phytosanitären Kontrolle, wenn es berindet ist. Bei entrindetem Schnittholz ist eine

- 4 -

derartige Gefährdung nicht gegeben.

Sonstiges Holz, das in die Tarifnummern gemäß § 1 Abs. 1 einzureihen ist, unterliegt nur dann der Ein- und Durchfuhrkontrolle, wenn dies durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gemäß Abs. 3 festgelegt ist. In die Kontrolle kann somit in erster Linie Laubholz, aber auch unberindetes Holz von Nadelbäumen aus europäischen Gebieten einbezogen werden.

Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung, die es ermöglicht, jene Auflagen und Bedingungen, die bisher im Rahmen von Einzelbewilligungen im Regelfall vorgeschrieben worden waren, generell festzulegen. Ein Entwurf dieser Verordnung liegt bei.

Die Ausnahmebestimmungen des Abs. 5 entsprechen denjenigen des bisherigen § 10 Abs. 5.

Zu § 2:

Eintrittsstellen sind in der Regel jene Grenzübergänge, an denen phytosanitäre Kontrollen durchgeführt werden. Sie umfassen den unmittelbaren Eintrittstellenbereich (Bahnhofsgelände, Zollamtsplatz, Hafengelände) sowie einen mittelbaren. Dieser wird in einem Radius von höchstens 1 km anzunehmen sein und ist notwendig, weil die zur Kontrolle bzw. zur Behandlung angeordnete Ladung oft nicht im unmittelbarem Eintrittsstellenbereich, sondern nur an einem nahegelegenen geeigneten Ort durchgeführt werden kann.

Während bisher die Festlegung von Eintrittsstellen teilweise durch Bundesgesetz, teilweise durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erfolgte, ist nunmehr vorgesehen, die Eintrittsstellen ausschließlich durch Verordnung festzulegen.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sollte eine phytosanitäre Kontrolle nicht mehr ausschließlich an der Grenze erfolgen,

- 5 -

sondern unter bestimmten Voraussetzungen ein Weitertransport an den Bestimmungsort zulässig sein. Die phytosanitäre Kontrolle erfolgt in diesem Falle am Bestimmungsort.

Ein Weitertransport an den Bestimmungsort soll auf jene Transportmittel eingeschränkt werden, bei denen gewährleistet ist, daß eine Einschleppung oder Verbreitung von Forstschädlingen ausgeschlossen ist. Dabei ist in erster Linie an den Transport von Holzsendungen in dicht verschlossenen Behältern gedacht. Da ein derartiger Transport im Straßenverkehr wirtschaftlich nicht vertretbar ist, wird diese Möglichkeit auf den Bahn- und Schiffsverkehr eingeschränkt. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, ist die Kontrolle von Sendungen, die für die Durchfuhr bestimmt sind, fachlich nicht erforderlich.

Aus verwaltungsökonomischen und personaltechnischen Gründen ist, wenn der Bestimmungsort nicht gleichzeitig Sitz eines Zollamtes ist, ein derartiger Weitertransport auf Inhaber einer Bewilligung zur Abgabe von Sammelwarenerklärungen gemäß § 52a Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 eingeschränkt.

Ein Entwurf dieser Verordnung liegt bei.

Zu § 3:

Unabhängig davon, ob die phytosanitäre Kontrolle an der Grenze zu erfolgen hat oder nach Art des Transportmittels ein Weitertransport gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 zulässig ist, haben die Anmelder bzw die Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen unverzüglich den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom Einlagen des Holzes an der Eintrittsstelle zu verständigen. Bisher war im Straßenverkehr eine Verständigung durch die Zollämter vorgesehen, was jedoch in dieser Form nicht gehandhabt wurde.

In der Praxis wird unmittelbar das für die jeweilige Eintrittsstelle vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellte Kontrollorgan zu verständigen sein.

- 6 -

Bei Berechnung der Kosten für die Verständigung sind weder das Gewicht des Holzes noch die Art des Transportmittels, sondern ausschließlich die tatsächlich anfallenden Kosten maßgeblich.

Nur der Anmelder nach den zollrechtlichen Vorschriften ist Partei im Sinne des Holzkontrollgesetzes. Er kann Anordnungen bezüglich des ein- oder durchzuführenden Holzes treffen und hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Entrichtung der durch die Kontrolle anfallenden Kosten und Gebühren bzw. für die Veranlassung der Ausfuhr aus dem Bundesgebiet bei festgestelltem Befall zu sorgen.

Die Absätze 3 und 4 regeln die Rechte und Pflichten der Kontrollorgane, Abs.5. verpflichtet den Anmelder, die zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten.

Zur Durchführung einer wirksamen Kontrolle ist es erforderlich, u.a. das Ablösen der Rinde oder das Abschneiden von Stammabschnitten ermöglichen.

Daher ist der Anmelder verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, durch die dem Kontrollorgan die Kontrolle im erforderlichen Ausmaß ermöglicht wird (z.B. Öffnen von Türen oder Ladeluken oder Freilegen bestimmter Stämme, die aufgrund ihres von der übrigen Sendung abweichenden Zustandes einen Schädlingsbefall vermuten lassen). Kann der Anmelder nicht selbst Hilfe leisten, hat er hiefür vorzusorgen.

Es steht dem Kontrollorgan frei, abgelöste Teile des untersuchten Holzes zum Zwecke weitergehender wissenschaftlicher Untersuchungen an die Forstliche Bundesversuchsanstalt zu übermitteln. Dies befreit das Kontrollorgan jedoch nicht von seiner Verpflichtung, über die Zulässigkeit der Einfuhr ad hoc zu entscheiden und darf daher zu keinen Verzögerungen bei der Ausstellung eines Freigabe- oder Verbotsscheines führen.

Für die phytosanitäre Kontrolle entstehen Aufwendungen, die vom Verfügungsberechtigten zu tragen sind. Dabei handelt es sich um eine Kontrollgebühr, deren Höhe bisher nach Art und Dauer der Amtshandlung, dem Arbeitsaufwand, der Menge und des Zustandes des Holzes zu bemessen war. Die Erfahrung hat gezeigt, daß den tatsächlichen Gegebenheiten eine Bemessung nach dem Gewicht des Holzes, der Art des Transportmittels bzw. der Dauer der Behandlung am nächsten kommt.

Die Gebühren sollen im Eisenbahn- und Schiffverkehr der Sendung angelastet und bei der Ein- und Durchfuhr im Straßenverkehr sofort erlegt werden.

Ein Entwurf dieser Verordnung liegt bei.

Zu § 4 und § 5:

Die phytosanitäre Kontrolle ist grundsätzlich an der Eintrittsstelle durchzuführen.

Dabei sind mehrere Fälle zu unterscheiden:

1. Das Holz ist frei von Forstschädlingen:

Soweit auch die in § 4 Abs. 1 festgelegten sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, ist ein Freigabeschein auszustellen.

2. Das Holz ist zwar mit Forstschädlingen befallen, ein Weitertransport erscheint jedoch im Hinblick auf das Entwicklungsstadium der Forstschädlinge, der Art des verwendeten Transportmittels oder sonstiger Umstände fachlich vertretbar (so wird beispielsweise eine Einschleppung und Verbreitung von Forstschädlingen auszuschließen sein, wenn ein Entwicklungsstadium vorliegt, das unter Berücksichtigung der Dauer des

- 8 -

Transportes zum Bestimmungsort eine rechtzeitige Bekämpfung ermöglicht):

Diesfalls ist gemäß § 4 Abs.2 ebenfalls ein Freigabeschein auszustellen, das Kontrollorgan hat jedoch die am Bestimmungsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksforstinspektion) zu verständigen. Die Überwachung der Behandlung am Bestimmungsort obliegt dieser in mittelbarer Bundesverwaltung, gestützt auf den Kompetenztatbestand "Forstwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG), aufgrund der Bestimmungen des Abschnittes IV B des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440 in der Fassung BGBl.Nr. 576/1987, sowie der gleichzeitig zu erlassenden Forstschutzverordnung."

Es wird davon ausgegangen, daß die Verlagerung der Bekämpfung von Forstschädlingen durch das Personal der bestehenden Bezirksforstinspektionen durchaus überwacht werden kann und daher den Ländern kein zusätzlicher Personalaufwand entsteht.

Ein Entwurf der Forstschutzverordnung liegt bei.

3. Der Forstschädling befindet sich bereits in einem Entwicklungsstadium, welches einen Weitertransport zum Bestimmungsort fachlich nicht vertretbar erscheinen läßt: Diesfalls ist das Holz unter Aufsicht des Kontrollorganes bekämpfungstechnisch zu behandeln. Der Ort der Behandlung bzw. Entladung ist ident mit dem Eintrittsstellenbereich. Für diesen wird ein Radius von 1 km anzunehmen sein. Die jeweils erforderliche bekämpfungstechnische Maßnahme ist vom Kontrollorgan anzuordnen. Es finden die in der Forstschutzverordnung vorgesehenen bekämpfungstechnischen Maßnahmen sinngemäß Anwendung.

Nach Durchführung der Behandlung ist das Holz vom Kontrollorgan neuerlich zu untersuchen. Stellt es den Erfolg der Behandlung fest, ist ein Freigabeschein auszustellen.

Wenn abzusehen ist, daß eine Behandlung erfolglos bleiben

- 9 -

wird oder die Ausstellung eines Freigabescheines aus anderen Gründen nicht zulässig ist, ist ein Verbotsschein auszustellen. Diesfalls ist das beanstandete Holz unverzüglich aus dem Bundesgebiet auszuführen.

Zum Schutz der rechtlichen Interessen des Anmelders ist auf dessen Verlangen nach Einholung eines Gutachtens der Forstlichen Bundesversuchsanstalt durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mittels Bescheid darüber abzusprechen, ob die Ausstellung eines Verbotsscheines zu Recht erfolgt ist oder nicht. Die vorgesehene Probenahme als Mittel der Beweissicherung ist ähnlichen Bestimmungen des Lebensmittel- bzw. Weinrechts angepaßt.

Zu § 6:

Die Zulassung des Holzes zur Ein- und Durchfuhr durch die Zollbehörden ist vom Vorhandensein eines Freigabescheines abhängig.

Zu § 7 und 8:

Zur Durchsetzung der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen erscheinen Sanktionen notwendig. Diese bestehen in der Verhängung von Geld- oder Arreststrafen durch die Bezirksverwaltungsbehörde und der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen, die von den im Verwaltungsstrafgesetz vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen abweichen, um in akuten Fällen ein rasches und effizientes Eingreifen zu gewährleisten. Diese, von den Bestimmungen des VStG abweichenden Sicherungsmaßnahmen, beziehen sich auf Beschlagnahme und Verfall und sind auf jene Fälle beschränkt, in denen durch Ausstellung eines Verbotsscheines die akute Gefahr der Einschleppung oder Verbreitung von Forstschädlingen fachlich nachgewiesen ist.

Für die Sicherung des Verfalles kann eine Beschlagnahme durch Organe der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 39 VStG) bzw. Zollbehörde (§ 25 Zollgesetz) erfolgen.

- 10 -

Der Verfall dient zur Abwendung einer von Holz ausgehenden Gefahr für die heimischen Wälder. Da eine solche Maßnahme nur sinnvoll ist, wenn sie sofort durchgeführt wird, soll der Verfall unabhängig von allfälligen Rechten bzw. vom Verschulden dritter Personen ausgesprochen werden können und die Erlegung eines Geldbetrages anstelle der Beschlagnahme unzulässig sein.

Zu Artikel II:

Die Anpassung des Verwaltungsablaufes an die neuen Bestimmungen erfordert, daß die bisherigen Bestimmungen noch ein halbes Jahr nach Kundmachung des Gesetzes in Kraft bleiben.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Neue Fassung:

Alte Fassung:

**BUNDESGESETZ VOM 1989,
Über den Forstschutz anlässlich der Ein- und
Durchfuhr von Holz (Holzkontrollgesetz)**

**115. Bundesgesetz vom 5. April 194
Über Maßnahmen zum Schutze des Wald
anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Hol**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. Gegenstand

Anwendungsbereich

(1) Dieses Bundesgesetz ist auf Holz, das in das Bundesgebiet eingeführt oder durch das Bundesgebiet durchgeführt wird, anzuwenden.

§ 1. (1) Holz im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in die folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155) einzureihenden Waren:

„(2) Holz im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in die folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, gelten als Holz im Sinne dieses Bundesgesetzes nur jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe bzw. von den allenfalls angeführten ex-Positionen zu solchen Unternummern erfaßt sind:

TARIF Nr. /UNr.	Warenbezeichnung
aus 1404 10	unverarbeitete Rinde von Holzgewächsen
aus 4401	Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teilchen; Holzabfälle, ausgenommen zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert
aus 4403	Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet, ausgenommen imprägnierte Leitungsmaste der Unternummer 10

TARIF Nr. UNr.	Warenbezeichnung
1404 --	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- pflanzliche Rohstoffe, wie sie hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendet werden: ex 10 - unverarbeitete Rinde von Holzgewächsen
4401 --	Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teilchen. Sagespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert:
10	- Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen
30	- Sagespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert: ex 30 - Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert
4403 --	Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet:

- 10 - mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Schutzmitteln behandelt
B - andere
1 - von tropischen Bäumen
2 - sonstige
 - 20 - anderes, von Nadelbäumen.
A - mit einem Durchmesser von 14 cm oder weniger gemessen ohne Rinde 1 m oberhalb des stärkeren Endes
B - anderes
1 - von tropischen Nadelbäumen
2 - sonstige
 - 30) - anderes, von folgenden tropischen Bäumen
 - 31 - - Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau
 - 32 - - White Lauan, White Meranti, White Serava, Yellow Meranti und Alan
 - 33 - - Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong und Kempas
 - 34 - - Okoume, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makore und Iroko
 - 35 - - Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibetou, Limba und Azobe
 - (90) - anderes:
 - 91 - - Eichen
A - von tropischen Eichen
B - andere
 - 92 - - Buchen
A - Rotbuche mit einem Durchmesser von 14 cm oder weniger gemessen ohne Rinde 1 m oberhalb des stärkeren Endes
B - anderes
 - 99 - - sonstige:
A - von anderen tropischen Laubbäumen
B - andere
- aus 4404 10 und 20 Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
- aus 4406 10 Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert
- aus 4407 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder mit dem Profilerspaner besäumt, gemessert oder geschält, mit einer Stärke von mehr als 6 mm, ausgenommen gehobelte, geschliffene oder keilverzinkt verleimte Ware
- 4404 -- Reifholz: Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, grob zugerechnet, weder gedreht noch gebogen oder sonst bearbeitet, zur Herstellung von Spazierstöcken, Regenschirmen, Werkzeuggriffen und dergleichen geeignet; Holzspan, Holzstreifen, Holzbander und dergleichen:
10 - von Nadelbäumen:
A - Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt;
ex A - Weistecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; berindet
20 - andere:
A - Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt;
ex A - Weistecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; berindet
 - 4407 -- Holz, in der Längsrichtung gesägt oder mit dem Profilerspaner besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt, mit einer Stärke von mehr als 6 mm:
10 - von Nadelbäumen:
B - anders /
(20) - von folgenden tropischen Bäumen:
21 - - Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Serava, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong und Kempas;
ex 21 - anders als gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt
22 - - Okoume, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makore, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibetou, Limba und Azobe;
ex 22 - anders als gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt
23 - - Baboen, Amerikanisches Mahagoni (Swietenia spp.), Imbuia und Balsa;
ex 23 - anders als gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt
(90) - anderes:
91 - - von Eichen:
B - anders /
92 - - von Buchen:
B - anders /
99 - - sonstige:
B - anders /

(2) Anlässlich der Einfuhr in das Bundesgebiet oder der Durchfuhr durch das Bundesgebiet unterliegt der phytosanitären Kontrolle:

1. Holz von Nadelbäumen mit dem Ursprung in europäischen Staaten, der Türkei und der UdSSR, wenn es Rindenanteile von mehr als 5 % der Oberfläche oder mehr als 10 cm Breite aufweist, ausgenommen unverarbeitete Rinde und Holz in Abschnitzeln oder Teilchen,
2. Holz von Nadelbäumen mit anderem Ursprung, mit und ohne Rinde, ausgenommen solches der Nummer 4407 des Zolltarifs (Schnittholz), wenn es frei von Rinde und Rindenteilen ist.

(3) Soweit es die phytosanitäre Lage im In- und Ausland erfordert, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die Jahreszeit, die Dauer des Transportes, den Schadholzanfall, die Anfälligkeit für bestimmte Forstschädlinge und sonstige Umstände, die das Auftreten oder die Vermehrung von Forstschädlingen begünstigen können, durch Verordnung auch sonstiges Holz im Sinne des Abs. 1 in die phytosanitäre Kontrolle einzubeziehen.

(3) Nadelholz mit Rinde ist Holz im Sinne des Abs. 2, wenn es von Nadelholzarten stammt und noch mit Rinde ist.

(4) Andere Vorschriften, die die Ein- oder Durchfuhr von Holz regeln, bleiben unberührt.

§ 10. Verordnungsermächtigung.

(1) Haben Erhebungen ergeben, daß Holz, insbesondere auch Nadelholz ohne Rinde und Laubholz, das aus bestimmten Gebieten oder Ländern stammt, von Forstschädlingen befallen war, so daß die Gefahr ihrer Einschleppung gegeben ist, so kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung für die Dauer der Gefahr die Kontrolle an den Eintrittsstellen auch auf das Nadelholz ohne Rinde und das Laubholz aus diesen Gebieten oder Ländern ausdehnen. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf alle Umstände, sei es im Inlande oder im Ausfuhrstaat, die das Auftreten oder die Vermehrung von Forstschädlingen begünstigen können, Bedacht zu nehmen, wie Schadholzanfall, Jahreszeit, Dauer des Transportes, Anfälligkeit für bestimmte Forstschädlinge u. ä.

(2) Wird bei der Kontrolle im Sinne des Abs. 1 Schädlingsbefall festgestellt, so steht es dem Verfügungsberechtigten frei, das Holz, allenfalls das Transportmittel, unverzüglich nach den Anordnungen und unter Aufsicht des Kontrollorgans einer geeigneten Behandlung, wie Besprühung, zu unterziehen.

(3) Das Kontrollorgan hat die Ein- oder Durchfuhr zuzulassen und einen Freigabeschein auszustellen, wenn das Holz, sei es ohne Behandlung oder nach rechtzeitiger Durchführung einer etwa erforderlichen Behandlung (Abs. 2), von Forstschädlingen frei befunden wurde.

(4) Für das Kontrollverfahren sind die Bestimmungen der §§ 5, 6, 7, 8 Abs. 2 und 3 und 9 sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unter Bedachtnahme auf die in Abs.3 genannten Kriterien durch Verordnung nähere Anordnungen über Voraussetzungen festzulegen, deren Erfüllung vor Ausstellung eines Freigabebescheines nachzuweisen sind.

(5) Der Kontrolle unterliegen nicht die

1. Einfuhr durch den Grundeigentümer oder Erwerber von Holz, wenn es aus grenzdurchschnittenen oder grenzgetrennten, vom Inland aus bewirtschafteten Liegenschaften stammt,
2. Wiedereinfuhr von Holz, das im unmittelbaren Durchgangsverkehr zwischen zwei Orten des Bundesgebietes durch das Gebiet eines Nachbarstaates befördert wurde.

§ 3. (1) ... (2) ...

(a) Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden, die geeignet sind, die Einschleppung oder die Verbreitung von Forstschädlingen hinauszubalten.

(4) ...

§ 10. (1) ... (4) ...

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für die

- a) Einfuhr durch den Grundeigentümer oder Erwerber von Holz, wenn es aus grenzdurchschnittenen oder grenzgetrennten, vom Inland aus bewirtschafteten Liegenschaften stammt,
- b) Wiedereinfuhr von Holz, das im unmittelbaren Durchgangsverkehr zwischen zwei Orten des Bundesgebietes durch das Gebiet eines Nachbarstaates befördert wurde.

§ 3. Ein- und Durchfuhrvorschrift für Nadelholz mit Rinde

(1) Die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde ist an die Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden (Phytosanitäre Ein- oder Durchfuhrbewilligung für Nadelholz mit Rinde).

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die Bewilligung zu erteilen, wenn bei Bedachtnahme auf die phytosanitäre Lage im Bundesgebiet und nach strenger Prüfung der weiteren Voraussetzungen angenommen werden kann, daß keine Gefahr der Einschleppung oder Verbreitung von Forstschädlingen besteht und die Gewähr gegeben ist, daß der Verfügungsberechtigte fristgemäß die nach Abs. 4 vorschreibende Behandlung des Holzes durchführt.

(4) Vorzuschreiben ist aber jedenfalls, daß das Holz

- a) über eine bestimmte Eintrittsstelle einzuführen ist und
- b) an der Eintrittsstelle sofort nach Einlangen nach dem Gutachten des Kontrollorgans und unter dessen Aufsicht einer geeigneten phytosanitären Behandlung zu unterwerfen ist.

(5) In der Bewilligung kann auch vorgesehen werden, daß das Kontrollorgan auf Antrag des Absenders oder des Empfängers die Frist zur Durchführung der Behandlung höchstens für die Dauer von drei Tagen verlängern darf, wenn Interessen des Pflanzenschutzes dem nicht entgegenstehen.

§ 4. Verfahrensvorschrift.

Der Antrag zur Erteilung der Phytosanitären Bewilligung im Sinne des § 3 Abs. 2 hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Anschrift des Absenders und des Empfängers,
- b) die Namhaftmachung einer im Inland wohnenden Person als Zustellungsbevollmächtigten (§ 26 Abs. 1 AVG. 1950),
- c) die Menge des Holzes, die Holzart, womöglich den Ort und die Zeit der Schlägerung des Holzes,
- d) das Transportmittel,
- e) die in Aussicht genommene Eintrittsstelle und
- f) den in Aussicht genommenen Zeitraum der Ein- und Durchfuhr.

Eintrittsstellen

§ 2. (1) Die Ein- und Durchfuhr von Holz ist nur zulässig, wenn sie über eine Eintrittsstelle erfolgt.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen sowie für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unter Bedachtnahme auf den wirtschaftlichen Bedarf sowie auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis durch Verordnung

1. Grenzzollämter als Eintrittsstellen zuzulassen,
2. im Eisenbahn- und Schiffsverkehr
 - a) für die Einfuhr weitere Eintrittsstellen zuzulassen oder
 - b) für die Durchfuhr Sendungen von der phytosanitären Kontrolle auszunehmen,

wenn nach Art und Ausstattung des Transportmittels eine Einschleppung oder Verbreitung von Forstschädlingen ausgeschlossen ist.

(3) Die Zulassung gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a ist bei Eintrittsstellen, die nicht Sitz eines Zollamtes sind, auf Inhaber einer Bewilligung zur Abgabe von Sammelanmeldungen gemäß § 52a Abs. 2 des Zollgesetzes 1988 eingeschränkt.

§ 5. Eintrittsstellen.

(1) Die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde ist nur über die in der Anlage angeführten Eintrittsstellen zulässig.

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft sowie für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung weitere Eintrittsstellen zulassen, wenn dies zur Erleichterung des Ein- und Durchfuhrverkehrs mit Holz erforderlich ist.

Kontrolle

§ 3. (1) Die Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmen - im Straßenverkehr die Anmelder - haben den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom Einlangen des Holzes an der Eintrittsstelle unverzüglich zu verständigen. Die Kosten dieser Verständigung sind vom Anmelder (§ 51 des Zollgesetzes 1988) zu tragen.

(2) Die Kontrolle ist von Kontrollorganen durchzuführen, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf ihre fachliche Eignung in einer Anzahl, die raschen und kostengünstigen Einsatz gewährleistet, zu bestellen sind.

(3) Das Kontrollorgan hat festzustellen, ob

1. die in einer Verordnung gemäß § 1 Abs. 4 festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
2. das Holz, das Transportmittel und die mitgeführten, vom Holz abgetrennten Rindenteile frei von Forstschädlingen (§ 43 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975) sind.

(4) Das Kontrollorgan ist berechtigt, die zur Kontrolle notwendigen Proben im erforderlichen Ausmaß von jedem Teil der Ladung unentgeltlich zu entnehmen.

(5) Der Anmelder ist verpflichtet, dem Kontrollorgan die zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen.

§ 2. (1) ... (4)

(5) Verfügungsberechtigter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Absender oder Empfänger des Holzes oder deren Vertreter oder Bevollmächtigte.

§ 2. (1) ...

(5) Ein Kontrollorgan im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für eine bestimmte Eintrittsstelle bestelltes Organ des österreichischen amtlichen Pflanzenschutzdienstes, das mit der Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Holz in der Eintrittsstelle nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betraut ist.

(3) ... (5) ...

§ 2. Weitere Begriffsbestimmungen.

(1) Forstschädlinge im Sinne dieses Bundesgesetzes sind tierische und pflanzliche Schädlinge, wie Insekten oder Pilze, die bei stärkerem Auftreten den Waldbestand gefährden oder den Holzwert erheblich herabsetzen können.

(2) ... (5) ...

§ 6. Kontrolle.

(1) Nadelholz mit Rinde unterliegt an der Eintrittsstelle der Kontrolle durch das Kontrollorgan.

(2) Der Kontrolle unterliegen auch die Transportmittel und die mitgeführten vom Holz abgetrennten Rindenteile.

§ 7. Vorgang bei der Kontrolle.

(1) Die Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmen - im Straßenverkehr die Zollstellen - haben vom Einlangen von Nadelholz mit Rinde an der Eintrittsstelle das zuständige Kontrollorgan zu verständigen.

(2) Die Kontrolle hat sich auf das Vorliegen der Bewilligung gemäß § 3 und darauf zu erstrecken, ob das Holz von Forstschädlingen frei ist.

(3) Die Kontrollorgane sind berechtigt, die zur Untersuchung allenfalls notwendigen Proben unentgeltlich zu entnehmen.

(4) Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, dem Kontrollorgan jede zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen.

(5) Ist das Kontrollorgan außerstande, die Untersuchung ohne Hilfeleistung durch andere Personen durchzuführen, hat der Verfügungsberechtigte für eine Hilfeleistung nicht vorgesorgt und ist auch das Verkehrsunternehmen außerstande, diese Hilfe zu leisten oder lehnt es eine solche Hilfeleistung ab, so ist die Zulassung des Holzes zur Ein- oder Durchfuhr zu verweigern.

(6) Für die Durchführung der Kontrolle hat der Anmelder eine Gebühr zu entrichten, die in einem Tarif nach dem Gewicht des Holzes, der Art des Transportmittels und der Dauer der Behandlung vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung kostendeckend festzusetzen ist.

(7) Die Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen haben die Kosten gemäß Abs.1 und die Gebühren gemäß Abs.6 der Sendung anzulasten. Im Straßenverkehr sind diese Kosten und Gebühren beim Kontrollorgan zu entrichten.

§ 12. Gebühren.

(1) Für die Durchführung der Kontrolle haben der Absender und der Empfänger als Gesamtschuldner eine Gebühr zu entrichten (Kontrollgebühr). Sie haben in gleicher Weise auch die Kosten der Meldung gemäß § 9 Abs. 2 und der Verständigung gemäß § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 6 und die allfälligen Kosten der Reinigung des Transportmittels (§ 6 Abs. 2) zu tragen.

(2) Die Höhe der Kontrollgebühren ist in einem Gebührentarif zu regeln, der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen in geeigneter Weise kundzumachen ist. Die Kontrollgebühren sind nach Art und Dauer der Amtshandlung, dem Arbeitsaufwand, der Menge und dem Zustande des Holzes zu bemessen.

(3) Die Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen haben die Kontrollgebühren und die im Abs. 1 angeführten Kosten der Sendung anzulasten. Die Kontrollgebühren und die Kosten gemäß § 9 Abs. 2 und 6 sind bis zum 5. des Kalendermonates, der dem Kalendermonate der Kontrolle folgt, an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abzuführen.

(4) Für das im Straßenverkehr ein- oder durchgeführte Holz sind die Gebühren und Kosten gemäß Abs. 1 beim Kontrollorgan der Eintrittsstelle zu erlegen.

Freigabe- und Verbotsschein

§ 2. (1) ... (2) ...

§ 4. (1) Das Kontrollorgan hat die Zulässigkeit der Ein- oder Durchfuhr durch Ausstellung eines Freigabescheines zu bestätigen, wenn

1. die in einer Verordnung gemäß § 1 Abs. 4 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind,
2. bei der Durchfuhr im Straßenverkehr die Kosten und Gebühren gemäß § 3 Abs. 7 erlegt wurden,
3. die Kontrolle nicht verhindert wurde und
4. das Holz frei von Forstschädlingen ist.

(2) Ebenso ist ein Freigabeschein auszustellen, wenn das Kontrollorgan einen Befall des Holzes mit Forstschädlingen in einem Entwicklungsstadium feststellt, welches die Einschleppung oder Verbreitung dieser Forstschädlinge während des Weitertransportes zum Bestimmungsort im Inland ausschließt. Das Kontrollorgan hat auf dem Freigabeschein zu vermerken, innerhalb welcher Frist das Holz bekämpfungstechnisch zu behandeln ist, und hievon die am Bestimmungsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Kontrollorgan hat die Unzulässigkeit der Ein- oder Durchfuhr durch Ausstellung eines Verbotsscheines zu bestätigen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt, ein Weitertransport gemäß Abs. 2 nicht zulässig oder abzusehen ist, daß eine Behandlung erfolglos bleiben wird.

(4) Nach Ausstellung eines Verbotsscheines ist das beanstandete Holz unverzüglich aus dem Bundesgebiet auszuführen.

(5) Auf Verlangen des Anmelders sind vom beanstandeten Holz zwei Proben zu nehmen und so zu versiegeln oder zu plombieren, daß eine Verletzung des Verschlusses ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Eine Probe ist der amtlichen Untersuchung durch die Forstliche Bundesversuchsanstalt zuzuführen, die andere der Partei zurückzulassen.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat über die Unzulässigkeit der Ein- oder Durchfuhr unter Berücksichtigung des Ergebnisses der amtlichen Untersuchung einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Kosten der amtlichen Untersuchung sind vom Anmelder zu tragen, wenn festgestellt wird, daß die Ausstellung des Verbotsscheines zu Recht erfolgt ist.

(3) Ein Freigabeschein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die vom zuständigen Kontrollorgan ausgestellte Bescheinigung, in der bestätigt wird, daß die Ein- oder Durchfuhr vom Standpunkte des Pflanzenschutzes aus zulässig ist.

(4) Ein Verbotsschein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die vom zuständigen Kontrollorgan ausgestellte Bescheinigung, in der bestätigt wird, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Ein- oder Durchfuhr des Holzes aus Gründen des Pflanzenschutzes verboten hat.

(5) ...

§ 9. Abschluß des Kontrollverfahrens.

(1) Das Kontrollorgan hat Nadelholz mit Rinde zur Ein- oder Durchfuhr zuzulassen und einen Freigabeschein auszustellen, wenn

- a) den Beförderungspapieren die erforderliche Bewilligung (§ 3) beigegeben ist,
- b) den Bedingungen und Auflagen der Bewilligung ohne Anstand entsprochen worden ist und
- c) das Holz von Forstschädlingen frei befunden wurde.

(2) Fehlt auch nur eine der im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen oder ist § 7 Abs. 5 anzuwenden, so hat das Kontrollorgan unverzüglich die beabsichtigte Ein- oder Durchfuhr, wenn die erforderliche Bewilligung nicht vorliegt oder § 7 Abs. 5 anzuwenden ist, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, sonst der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Schönbrunn in Wien zu melden. Die Anstalt hat die Meldung unter Abgabe eines Gutachtens an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Entscheidung weiterzuleiten.

(3) Die Meldung im Sinne des Abs. 2 kann entfallen, wenn der Verfügungsberechtigte sich bereit erklärt, das Holz innerhalb einer vom Kontrollorgan festzusetzenden Frist aus der Eintrittsstelle wieder auszuführen und es auch tatsächlich ausführt. Die Frist darf höchstens drei Tage, von der Feststellung des Befalles an gerechnet, betragen.

(4) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die Ein- oder Durchfuhr des Holzes zu untersagen, wenn eine Bewilligung (§ 3) nicht vorliegt oder die Behandlung des Holzes (§ 8) ohne Erfolg blieb.

(5) In den übrigen Fällen kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das Holz zur Ein- oder Durchfuhr zulassen, wenn eine Gefahr der Einschleppung von Forstschädlingen nicht besteht.

(6) Von der Entscheidung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist das Kontrollorgan zu verständigen. Wird die Ein- oder Durchfuhr untersagt, so hat das Kontrollorgan einen Verbotsschein, wird sie zugelassen, einen Freigabeschein auszustellen.

(7) Der Freigabe- oder Verbotsschein ist dem frachtrechtlich Verfügungsberechtigten auszufolgen. Er ist den Beförderungspapieren beizugeben und den Zollbehörden vorzuweisen.

Behandlung

§ 5. (1) Stellt das Kontrollorgan einen Befall des Holzes mit Forstschädlingen in einem Entwicklungsstadium fest, welches die Einschleppung oder Verbreitung dieser Forstschädlinge während des Weitertransportes zum Bestimmungsort nicht ausschließt, hat der Anmelder das Holz unter Aufsicht des Kontrollorgans unverzüglich bekämpfungstechnisch zu behandeln.

(2) Der Ort der Behandlung, der so gelegen sein muß, daß durch die Beförderung des Holzes Forstschädlinge nicht eingeschleppt oder verbreitet werden können, wird vom Kontrollorgan

1. im Straßenverkehr allein bzw. im Bereich des Arbeitsplatzes eines Zollamtes im Einvernehmen mit dem Zollamtsleiter (Zweigstellenleiter),
2. im Eisenbahnverkehr im Einvernehmen mit dem Bahnhofsvorstand und
3. im Schiffsverkehr im Einvernehmen mit dem Hafenmeister

bestimmt.

(3) Nach der Behandlung ist das Holz neuerlich zu untersuchen.

Mitwirkung der Zollbehörden

§ 6. Der Freigabeschein bildet bei der zollamtlichen Ein- oder Durchfuhrabfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß § 52 Abs.4 des Zollgesetzes 1988.

Strafbestimmungen

§ 7. Wer

- (1) Holz entgegen § 5 Abs.1 oder 2 ein- oder durchführt oder
- (2) Holz, dessen Beförderungspapieren ein Verbotsschein beigegeben ist, nicht unverzüglich aus dem Bundesgebiet ausführt,

begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 150.000,-- oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen ist.

§ 8. Behandlung des Nadelholzes mit Rinde im Zuge des Kontrollverfahrens.

(1) Nadelholz mit Rinde hat der Verfügungsberechtigte nach den Vorschriften der Bewilligung unter Aufsicht des Kontrollorgans zu behandeln.

(2) Das Holz ist in der Eintrittsstelle zu behandeln. Ist es jedoch hierbei auszuladen, so ist im Eisenbahnverkehr auf Verlangen des Eisenbahnunternehmens das Holz außerhalb der Eintrittsstelle an einem Ort zu behandeln, der vom Kontrollorgan im Einvernehmen mit dem Eisenbahnunternehmen bestimmt wird. Im Straßenverkehr bestimmt das Kontrollorgan den Ort der Behandlung. Diese Orte müssen so gelegen sein, daß durch die Beförderung des Holzes dort hin Forstschädlinge nicht eingeschleppt oder verbreitet werden können.

(3) Nach der Behandlung hat das Kontrollorgan das Holz neuerlich auf Schädlingsbefall zu untersuchen.

§ 11. Mitwirkung der Zollbehörden.

(1) Die Zollbehörden haben Nadelholz mit Rinde zur Ein- und Durchfuhr nur zuzulassen, wenn den Beförderungspapieren ein Freigabeschein beigegeben ist.

(2) Wurde die Kontrolle gemäß § 10 auch auf Nadelholz ohne Rinde und Laubholz ausgedehnt, so ist dieses zur Ein- oder Durchfuhr nur zuzulassen, wenn den Beförderungspapieren ein Freigabeschein beigegeben ist.

§ 14. Strafbestimmungen.

(1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig, wer Holz

- a) ohne die nach § 3 erforderliche Bewilligung ein- oder durchführt,
- b) entgegen den in der Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen oder entgegen den Anordnungen des Kontrollorgans ein- oder durchführt oder
- c) entgegen den Bestimmungen des § 10 oder der auf Grund dieses Paragraphen ergangenen Verordnung ein- oder durchführt.

Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Arrest bis zu acht Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150.000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

Sicherungsmaßnahmen

§ 8. (1) Der Verfall des Holzes, das entgegen § 7 Abs. 2 nicht unverzüglich aus dem Bundesgebiet ausgeführt wird, kann, wem immer es gehört, ausgesprochen werden.

(2) Die Anordnung des Erlages eines Geldbetrages an Stelle der Beschlagnahme ist nicht zulässig.

Vollzugsklausel

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. hinsichtlich der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. hinsichtlich der §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 6 und 5 Abs. 2 Z 1 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich der §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 7 erster Satz und 5 Abs. 2 Z 2 und 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
4. hinsichtlich des § 6 der Bundesminister für Finanzen,
5. hinsichtlich des § 3 Abs. 1, soweit sich diese Bestimmung auf Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen bezieht, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
6. hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt sechs Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt das Holzkontrollgesetz, BGBl. Nr. 115/1962 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 288/1987, außer Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

(3) Verweise in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften sind, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, als Verweis auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(4) Andere Vorschriften, die die Ein- oder Durchfuhr von Holz regeln, bleiben unberührt.

(2) Der Verfall des Holzes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, kann, wem immer es gehört, ausgesprochen werden.

(3) Zur Sicherung des Verfalles kann das hievon betroffene Holz auch durch die Organe der Zollverwaltung beschlagnahmt werden. Diese Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde ungesäumt anzuzeigen.

(4) Holz, dessen Beförderungspapieren ein Verbotsschein beigegeben ist und das nicht innerhalb einer vom Kontrollorgan bestimmten Frist aus dem Bundesgebiet ausgeführt wird, kann vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für verfallen erklärt werden.

§ 13. Behörden.

(1) Die Besorgung der Aufgaben, die sich aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes ergeben, obliegt, soweit nichts anderes bestimmte ist, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Soweit die Kontrollorgane auf Grund dieses Bundesgesetzes Verfügungen zu treffen haben, entscheiden sie als Organe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Ausstehende Kontrollgebühren und Kosten gemäß § 12 Abs. 1 sind auf Grund von Rückstandsausweisen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Verwaltungswege einzubringen. Im Streitfalle entscheidet das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Auch für das Verfahren in Angelegenheiten der Kontrollgebühren und Kosten gelten die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

§ 15. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

hinsichtlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau sowie für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft,

hinsichtlich der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau,

hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 11 und 12 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen,

hinsichtlich der Bestimmungen des § 12 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut.

V e r o r d n u n g

des Bundesministers für Land- und
Forstwirtschaft vom
über den Schutz des Waldes vor
Forstschädlingen (Forstschutz-
verordnung)

Aufgrund des § 45 Abs.2 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr.440
i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr.576/1987, wird verordnet:

Artikel I

§ 1. (1) Mit zu Massenvermehrungen neigenden Forstschädlingen
(in der Folge "Forstschädlinge" genannt) befallenes Holz ist
nach Maßgabe des § 2 bekämpfungstechnisch zu behandeln.

(2) Holz, das durch Wind, Schnee, Eis sowie sonstige abio-
tische Einflüsse geworfen oder gebrochen oder auf sonstige
Weise geschädigt wurde (Schadholz), ist, wenn die Gefahr
einer Vermehrung oder Verbreitung von Forstschädlingen an-
sonsten nicht hintangehalten werden kann, unverzüglich vom
Stock zu trennen und bekämpfungstechnisch zu behandeln. Dabei
ist auf die klimatischen Verhältnisse, die Jahreszeit, den
Schadholzanfall, die Anfälligkeit der Bestände für bestimmte
Forstschädlinge, das Auftreten von Forstschädlingen in den
letzten Jahren und auf sonstige das Auftreten oder die Ver-
mehrung von Forstschädlingen begünstigende oder hemmende Um-
stände Bedacht zu nehmen.

- 2 -

§ 2. (1) Bekämpfungstechnische Behandlungsweisen sind:

1. das Entrinden des Holzes;
2. das Einwässern oder Beregnen des Holzes;
3. das Zerkleinern des Holzes;
4. der Einsatz von forstlichen Pflanzenschutzmitteln;
5. das Verbrennen der Rinde;
6. das Verbrennen des Holzes.

(2) Bei der Auswahl und Anwendung der bekämpfungstechnischen Behandlungsweisen ist auf den Umfang und die Besonderheit des Vorkommens sowie den Entwicklungszustand der Forstschädlinge Bedacht zu nehmen.

(3) Die bekämpfungstechnische Behandlung hat auf solche Art und zu einem solchen Zeitpunkt zu erfolgen, daß das Holz als Vermehrungsstätte für Forstschädlinge ungeeignet ist, jede Vermehrung oder Verbreitung von Forstschädlingen hinausgehalten wird und allenfalls vorhandene Forstschädlinge vernichtet werden. Erforderlichenfalls haben sich bekämpfungstechnische Maßnahmen auch auf benachbarte stehende Bäume zu beziehen.

(4) Für die Wirksamkeit der bekämpfungstechnischen Behandlung ist Sorge zu tragen, solange die Gefahr der Vermehrung oder Verbreitung von Forstschädlingen besteht. Soweit dies erforderlich ist, sind bekämpfungstechnische Behandlungsweisen neben- oder nacheinander oder wiederholt anzuwenden.

§ 3. Der Transport von Holz, das von Forstschädlingen befallen und bekämpfungstechnisch nicht behandelt wurde, an einen zum Zwecke der unverzüglichen bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten und entsprechend ausgestatteten Ort ist nur dann erlaubt, wenn die Verbreitung von Forstschädlingen auszuschließen ist. Eine Zwischenlagerung des befallenen Holzes ist verboten.

§ 4. Die Organe der Behörden sind berechtigt, zur Überprüfung der Forstschädlingssituation Plätze auch außerhalb des Waldes, auf denen Holz gelagert wird, zu betreten, Untersuchungen des Holzes vorzunehmen, vom jeweiligen Inhaber des Holzes Auskünfte, soweit sie für die Beurteilung der Forstschutzsituation von Bedeutung sind, einzuholen und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung der Vermehrung oder Verbreitung von Forstschädlingen vorzuschreiben und zu überwachen.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit1990 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 184/1978, außer Kraft.

- 4 -

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines:

Die derzeit geltende Forstschutzverordnung vom 2. April 1978, BGBl. Nr. 184, entspricht nicht mehr den Stand der Technik und den neueren Erkenntnissen auf dem Gebiet der Waldhygiene und des Umweltschutzes. Sie soll daher durch eine neue Verordnung ersetzt werden.

Grundsätzliche Änderungen sind in folgenden Punkten vorgesehen:

1. Durch die weiträumig auftretenden "neuartigen Waldschäden", vorrangig hervorgerufen durch forstschädliche Luftverunreinigungen, ist in den letzten Jahren ein Ansteigen der Sekundärschädlinge, insbesondere von Borkenkäfern, festzustellen. Da von den neuartigen Waldschäden und somit von den Forstschädlingen in zunehmendem Maße auch die Laubbäume betroffen sind, soll die bisher nur für Nadelhölzer geltende Forstschutzverordnung auf Laubhölzer ausgeweitet werden.
2. Nach den Bestimmungen der bisher geltenden Verordnung mußten in der Vegetationszeit gefällte (Nadel-)Hölzer binnen vier Wochen nach der Fällung bekämpfungstechnisch - im allgemeinen durch den Einsatz von Insektiziden - behandelt werden. Bei Hölzern, die außerhalb der Vegetationszeit gefällt und bis zum Beginn der Vegetationszeit bekämpfungstechnisch noch nicht behandelt waren, mußte die Behandlung zu Beginn der Vegetationszeit unverzüglich nachgeholt werden.

Um einerseits den Einsatz von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald auf ein unbedingt notwendiges Minimum zu reduzieren und andererseits dem Stand der Technik, der vielfach eine wirkungsvolle Schädlingsbekämpfung mit den Holzverarbeitenden Betrieben ermöglicht, zu entsprechen, sollen vorbeugende bekämpfungs-

- 5 -

technische Behandlungen von nicht mit Forstschädlingen befallenem Holz nicht zwingend vorgeschrieben werden und der Transport von Holz, das von Forstschädlingen befallen und bekämpfungstechnisch nicht behandelt ist, an einen zum Zweck der unverzüglichen bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten und entsprechend ausgestatteten Ort dann erlaubt werden, wenn die Verbreitung von Forstschädlingen nicht zu befürchten ist. Derzeit ist der Transport von solchen Hölzern verboten. Eine ähnliche Bestimmung enthält § 4 Abs. 2 des Holzkontrollgesetzes.

Als zusätzliche bekämpfungstechnische Behandlungsweise ist nunmehr das Zerkleinern des Holzes (Zerhackung, Aufschneiden) vorgesehen, weil zufolge neuer Lager- und Verarbeitungstechniken in vielen Fällen die Schädlingsbekämpfung in den Aufarbeitungsprozeß integriert werden kann. Die Möglichkeit der Behandlung des Holzes in der Verarbeitungsstätte soll im Gleichklang mit analogen Bestimmungen im neu zu erlassenden Holzkontrollgesetz erfolgen.

zu § 1:

Im Absatz 1 ist festgelegt, daß Holz, welches mit Forstschädlingen, die zu Massenvermehrungen neigen, befallen ist, bekämpfungstechnisch zu behandeln ist.

Da Holz, das durch Naturereignisse (Wind, Schnee, Eis usw.) oder andere abiotische Einflüsse (z.B. Rauchschäden) geschädigt wurde, gegen Folgeschädlinge besonders anfällig ist, ist im Absatz 2 festgehalten, daß auch solches Holz, auch wenn es noch nicht befallen ist, erforderlichenfalls vom Stock zu trennen ~~und~~ bekämpfungstechnisch zu behandeln ist, wenn die Gefahr einer Forstschädlingsvermehrung ansonsten nicht hintangehalten werden kann.

zu § 2:

Im Absatz 1 sind die Arten der möglichen bekämpfungstechnischen Behandlung aufgezählt.

- 6 -

Die Absätze 2 bis 5 regeln die näheren Umstände, auf welche Art die bekämpfungstechnische Behandlung zu erfolgen hat. Demgemäß sind Besonderheit und Entwicklungszustand des Forstschädlings sowie Art und Zeitpunkt der Bekämpfung zu beachten und für die Wirksamkeit der Bekämpfung Sorge zu tragen.

zu § 3:

Der Transport von Holz, das von Forstschädlingen befallen und bekämpfungstechnisch nicht behandelt wurde, an einen für eine Behandlung ausgerüsteten Ort (z.B. Verarbeitungsbetrieb) zum Zwecke der unverzüglichen Behandlung ist dann erlaubt, wenn die Verbreitung von Forstschädlingen auszuschließen ist. Eine Zwischenlagerung des befallenen Holzes an einem dritten Ort ist jedoch nicht gestattet.

Mit dieser Bestimmung soll einerseits die chemische Schädlingsbekämpfung aus dem Wald heraus zum Verarbeitungsbetrieb verlagert werden und andererseits dem Stande der Technik entsprochen werden, weil infolge neuer Lager- und Verarbeitungstechniken in vielen Fällen die Schädlingsbekämpfung in den Aufarbeitungsprozeß integriert werden kann.

Diese Bestimmung ist gleichzeitig die notwendige Ergänzung zu § 4 Abs. 2 des Holzkontrollgesetzes, weil die phytosanitäre Kontrolle ab Ausstellung des Freigabebescheines in mittelbarer Bundesverwaltung durchzuführen ist.

zu § 4:

Durch die im § 3 eröffnete Möglichkeit des Transportes von befallenem Holz zu einem Ort außerhalb des Waldes, an dem die bekämpfungstechnische Behandlung stattfinden kann, ist es erforderlich, diese Orte unter Kontrolle zu halten.

§ 4 stellt daher klar, daß die Organe der Behörden berechtigt sind, zu Überprüfung der Forstschädlingssituation Plätze außerhalb des Waldes, auf denen Holz

- 7 -

gelagert ist, zu betreten, dort Untersuchungen des Holzes vorzunehmen, vom jeweiligen Inhaber des Holzes Auskünfte, soweit sie für die Forstschutzsituation von Bedeutung sind, einzuholen und allfällige erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung der Vermehrung oder Verbreitung von Forstschädlingen vorzuschreiben und zu überwachen.

V e r o r d n u n g

des Bundesministers für Land- und
Forstwirtschaft vom
über Voraussetzungen für die Ein-
und Durchfuhr von Holz

Aufgrund des § 1 Abs.4 des Holzkontrollgesetzes, BGBl.Nr.
.../1990, wird verordnet:

§ 1. Holz, das zur Einfuhr in das Bundesgebiet oder zur
Durchfuhr durch das Bundesgebiet vorgesehen und mit Forst-
schädlingen, die zur Massenvermehrung neigen, befallen ist,
ist vor der Versendung

1. bei Auftreten von Borkenkäfern im Stadium des Anfluges und
Einbohrens oder unmittelbar vor dem Ausbohren durch Anwen-
dung eines gem. § 46 Abs.1 des Forstgesetzes 1975, BGBl.
Nr. 440 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 576/1987,
zugelassenen persistenten Insektizides oder gem. Z 2 oder
Z 3,
2. bei Auftreten von Borkenkäfern in einem anderen Entwick-
lungsstadium durch Entrinden, Einwässern, Beregnen, Zer-
kleinern oder Begasen und
3. bei Auftreten von Holzbrütern durch Begasen oder Einwirken
von Heißluft oder Heißwasser

bekämpfungstechnisch so zu behandeln, daß eine Abtötung der
Forstschädlinge gewährleistet ist.

§ 2. Berindetes Holz aus außereuropäischen Staaten mit Ausnahme

Türkei und UdSSR ist vor der Freigabe für die Ein- oder Durchführung einer Begasung durch Methylbromid oder ein gleichermaßen wirksames Pflanzenschutzmittel zu unterziehen. Die im Ausland durchgeführte Begasung muß auf einem amtlichen Pflanzenschutzzeugnis unter Angabe von Datum, Begasungsmittel, Konzentration, Temperatur und Dauer der Begasung bestätigt sein.

§ 3. Kann eine Behandlung gemäß § 1 oder § 2 nicht nachgewiesen werden, ist sie wirkungslos geblieben oder erfolgte ein Befall während des Transportes, ist eine bekämpfungstechnische Behandlung im Bereich der Eintrittsstelle durchzuführen, soweit ein Weitertransport zum Bestimmungsort nicht zulässig ist.

§ 4. (1) Bei einer bekämpfungstechnischen Behandlung im Bereich der Eintrittsstelle finden die Bestimmungen der Forstschutzverordnung, BGBl.Nr./1990, sinngemäß Anwendung

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1990 in Kraft.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines:

Das Instrument der Erteilung von Einzelbewilligungen für die Ein- und Durchfuhr von Holz hat sich in der Praxis vor allem bei kurzfristig angekündigten Transporten als wenig flexibel erwiesen.

Die Voraussetzungen, die bisher im Regelfall in den Einzelbescheiden vorgeschrieben worden waren, werden daher nunmehr generell durch die Verordnung geregelt.

zu § 1 und 2:

Es werden jene fachlichen Voraussetzungen festgelegt, die im Regelfall vor Abtransport des Holzes aus dem Exportland erfüllt sein müssen.

zu § 3:

Sollte eine der entkämpfungstechnischen Behandlungen im Sinne der §§ 1 oder 2 vom Anwender nicht nachgewiesen werden können oder ist eine solche Behandlung wirkungslos geblieben, ist eine bekämpfungstechnische Behandlung im Bereich der Eintrittsstelle nach den Bestimmungen der Forstschutzverordnung nur dann durchzuführen, wenn Forstschädlinge in einem Entwicklungszustand vorhanden sind, welcher einen Weitertransport zum Bestimmungsort im Inland im Sinne des § 4 Abs.2 des Holzkontrollgesetzes unzulässig macht.

"Wirkungslos" bedeutet in diesem Zusammenhang, daß die in den §§ 1 oder 2 vorgesehene Behandlung ohne Erfolg geblieben ist.

Die Behandlung an der Eintrittsstelle hat jedoch dann zu entfallen, wenn ein Weitertransport zum Bestimmungsort im Inland im Sinne des § 4 Abs.2 des Holzkontrollgesetzes fachlich vertretbar ist.

zu § 4:

Im Sinne einer Gleichbehandlung von inländischem und ausländischem Holz ist vom Kontrollorgan jene bekämpfungstechnische Behandlung anzuwenden, welche im Hinblick auf Art und Auftreten der Forstschädlinge bzw. rasche und zweckmäßige Bekämpfung einen bestmöglichen Erfolg verspricht.

V e r o r d n u n g

des Bundesministers für Land- und
Forstwirtschaft vom.....
über die Zulassung von Eintritt-
stellen für die Ein- und Durchfuhr
von Nadelholz mit Rinde

Aufgrund des § 2 Abs.2 und 3 des Holzkontrollgesetzes,
BGBI.Nr. .../1990 wird im Einvernehmen mit den Bundesministern
für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen und für öf-
fentliche Wirtschaft und Verkehr verordnet:

Artikel I

§ 1. Eintrittsstellen gemäß § 2 Abs.2 Z 1 sind gegenüber

Bundesrepublik Deutschland:

Achenkirch (Straße)
Achleiten (Straße)
Angerhäuser (Straße)
Balderschwang (Straße)
Bayrischzell (Straße)
Braunau (Straße)
Braunau-Simbach (Bahn)
Ehrwald (Straße)
Hangendenstein (Straße)
Hörbranz (Straße)
Kiefersfelden (Straße)
Kufstein (Bahn)
Lindau-Reutin (Bahn)
Niederndorf (Straße)
Oberkappel (Straße)
Obernberg (Straße)
Passau (Bahn und Schiff)
Pinswang (Straße)

Bundesrepublik Deutschland:	Saalbrücke (Straße) Salzburg (Bahn) Scharnitz (Bahn und Straße) Schleching (Straße) Springen (Straße) Steinpaß (Straße) Suben (Straße) Vils (Straße) Walserberg-Autobahn (Straße) Wildbichl (Straße)
CSSR:	Drasenhofen (Straße) Gmünd (Bahn und Straße) Gmünd-Neunagelberg (Straße) Grametten (Straße) Haugschlag-Fichtau (Straße) Hohenau (Bahn) Kleinhaugsdorf (Straße) Marchegg (Bahn) Retz (Bahn) Summerau (Bahn) Weigetschlag (Straße) Wien (Schiff) Wulowitz (Straße)
Italien:	Arnoldstein (Bahn und Straße) Brennerpaß (Bahn und Straße) Sillian (Bahn)
Jugoslawien:	Bleiburg-Grablach (Bahn u. Straße) Leibnitz (Bahn) Radkersburg (Straße) Rosenbach (Bahn) Spielfeld (Straße)
Liechtenstein:	Feldkirch-Nofels (Straße) Feldkirch-Tisis (Straße)

Schweiz:	Buchs (Bahn)
	Hohenems (Straße)
	Lustenau (Straße)
	Nauders-Martinsbruck (Straße)
	Pfunds (Straße)
Ungarn:	Heiligenkreuz (Straße)
	Jennersdorf (Bahn)
	Klingenbach-Sopron (Bahn)
	Rattersdorf-Liebing (Straße)
	Wien (Schiff)

§ 2.(1) Eintrittstellen für die Einfuhr mit geschlossenen Kähnen der Type Leichter DM, Nr. 2000 bis 2399, sind gegenüber

Bundesrepublik Deutschland, CSSR und Ungarn

- | | |
|--|---------|
| 1. gemäß § 2 Abs.2 Z 2 lit.a des Holz- | |
| kontrollgesetzes | Krems |
| | Linz |
| 2. gemäß § 2 Abs.2 Z 2 lit.a und | |
| Abs.3 des Holzkontrollgesetzes | Enns |
| | Wallsee |
| | Ybbs |

(2) Sendungen für die Durchfuhr mit geschlossenen Kähnen der Type Leichter DM, Nr. 2000 bis 2399, sind von der phytosanitären Kontrolle ausgenommen.

Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1990 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 536/1988, außer Kraft.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines:

Die Eintrittsstellen für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz waren bisher einerseits im Holzkontrollgesetz, BGBl.Nr. 115/1962, andererseits bei Bedarf durch Verordnung (derzeit in Geltung: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18.8.1988 über die Zulassung von Eintrittsstellen für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde, BGBl.Nr. 536) festgelegt.

Um auch eine Auflassung von Eintrittsstellen bei Wegfall des wirtschaftlichen Bedarfs zu gewährleisten, werden nunmehr sämtliche Eintrittsstellen durch Verordnung zugelassen.

Zu § 1:

Bei der Liste der Eintrittsstellen handelt es sich im wesentlichen um eine Zusammenfassung der bisher durch Gesetz bzw. Verordnung festgelegten Eintrittsstellen.

Aufgelassen werden die Eintrittsstellen Schwarzbach (Straße), weil die Zulässigkeit für Transporte nur bis zu einem Gewicht von 3,5 t gegeben ist und bislang keine Importe durchgeführt wurden, Simbach (Inn) (Straße) mangels Zulässigkeit für LKW-Transporte, Oberndorf (Straße), weil die Zulässigkeit für die Transporte über 12 t nicht gegeben ist, und Unterhochsteg (Straße), weil keine Importe durchgeführt wurden.

Die Eintrittsstelle Simbach (Inn) (Bahn) erhält die Bezeichnung Braunau-Simbach (Bahn).

Neu aufgenommen wurde die Eintrittsstelle Hangendenstein (Straße) aufgrund wirtschaftlichen Bedarfs der Firma Hallein Papier AG bei Importen aus Bayern.

zu § 2:

In § 2 Abs.1 sind jene Eintrittsstellen festgelegt, die nicht gleichzeitig Grenzzollämter sind, es bei Verwendung der angeführten Transportmittel jedoch gewährleistet erscheint, daß eine Einschleppung oder Verbreitung von Forstschädlingen ausgeschlossen ist. Auch kann eine allfällige bekämpfungstechnische Behandlung an der Entladestelle oder im Verarbeitungsbetrieb, wo die entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind, wesentlich effizienter und kostengünstiger durchgeführt werden.

Nicht erforderlich ist die Kontrolle des Holzes bei Weitertransporten im Rahmen der Durchfuhr, wenn nach Art und Ausstattung der angeführten Transportmittel eine Einschleppung oder Verbreitung von Forstschädlingen ausgeschlossen ist.

- 1 -

V e r o r d n u n g

des Bundesministers für Land- und
Forstwirtschaft vom.....
über den Tarif für die Durchführung
der Holzkontrolle

Aufgrund des § 3 Abs. 6 des Holzkontrollgesetzes,
BGBl.Nr..../1989, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister
für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Gebühr für die Durchführung der Kontrolle von ein-
oder durchgeführtem Holz wird wie folgt festgelegt:

Sendungen im Schiffsverkehr.....	4,05 S/Tonne
Sendungen im Eisenbahnverkehr.....	5,20 S/Tonne
Sendungen im Straßenverkehr.....	10,10 S/Tonne
Beaufsichtigung der Behandlung.....	120,-- S/ange- fangene halbe Stunde

§ 2. Diese Verordnung tritt mit.....in Kraft.

- 2 -

E r l ä u t e r u n g e n

Die Gebühren für die phytosanitäre Kontrolle waren bisher durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, welche im Amtsblatt der Wiener Zeitung kundgemacht wurde, festgelegt gewesen.

Zuletzt war - unabhängig von der Art des verwendeten Transportmittels - eine Kontrollgebühr von S 17,-- je Tonne sowie eine Pauschalgebühr für die Aufsicht durch das Kontrollorgan bei der Behandlung des Holzes von S 65,-- je angefangene halbe Stunde zu entrichten.

In der Praxis hat sich erwiesen, daß eine derart pauschale Festlegung zur Ungleichbehandlung, welche sich aus der unterschiedlich großen Holzmenge der Sendung und dem geringeren Fixkostenanteil bei umfangreicheren Sendungen ergab, führte.

Die Gebühr für die phytosanitäre Kontrolle mußte daher je nach Art des verwendeten Transportmittels differenziert festgelegt werden und entspricht den Durchschnittswerten für den tatsächlichen Aufwand.

Gleichzeitig ergab sich durch die Zunahme der Importe eine allgemeine Senkung des Fixkostenanteils pro Tonne, sodaß die bisher festgelegte Gebühr von S 17,-- pro Tonne generell für überhöht angesehen werden mußte.